



**IHK-Newsletter
International**

Mai 2024

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeines	Seite
• <u>Drittes Maßnahmenpaket zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren</u>	3
• <u>Neue Runde der Zollaussetzungen</u>	3
• <u>Europäische Union als Ursprungsangabe in der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1/EUR-MED</u>	3
• <u>Handbuch Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen, elektronische Abschreibung</u>	3
• <u>ATLAS-Einfuhr: Warenverkehr mit Neuseeland (Freihandelsabkommen)</u>	4
• <u>ATLAS-Ausfuhr: Neuerteilung einer Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung Nr. 36</u>	4
• <u>Sanktionsumgehung: Hinweis ausländische Tochterunternehmen</u>	4
Länder	
• <u>EU – Embargomaßnahmen</u>	5
• <u>EU – Antidumpingmaßnahmen</u>	5
• <u>EU – Zusatzzölle für US-Ursprungswaren</u>	6
• <u>EU/Kanada (CETA) – Ursprungsregeln für Kraftfahrzeuge werden strenger</u>	6
• <u>EU/Zentralamerika – Anpassung der Ursprungsregeln</u>	6
• <u>Frankreich – Gültigkeit der Carte BTP beträgt jetzt 5 Jahre</u>	7
• <u>Großbritannien – Mindestlohn steigt deutlich an</u>	7
• <u>Kanada – Änderungen des kanadischen Temporary Foreign Worker Program</u>	7
• <u>Peru – Carnet ATA für Berufsausrüstung und Messen und Ausstellungen</u>	8
• <u>Philippinen – Carnet ATA ab 15. Juli möglich</u>	8
• <u>Saudi-Arabien – Carnet ATA für Messen und Ausstellungen</u>	8
• <u>Somalia – Einfuhrverbot für Plastiktüten</u>	8
Messen und Veranstaltungen	
• <u>Entsendung von Mitarbeitern nach Frankreich am 15.05.2024</u>	9
• <u>14. Zollrechtstag Rhein Main Neckar am 16.05.2024</u>	9
• <u>Spotlight Internationalisierung: EU-Entwaldungsverordnung: entwaldungsfreie Lieferketten am 16.05.2024</u>	9
• <u>CBAM – erste Erfahrungen und Kontaktaufnahme mit den Zulieferern am 23. Mai 2023</u>	9
• <u>Hessischer Gemeinschaftsstand auf dem Smart City Expo World Congress in Barcelona</u>	10
Hintergrund	
• <u>Die drei im Mai</u>	10
Enterprise Europe Network (EEN)	
• <u>Geschäftspartner im Ausland gesucht?</u>	10
Veröffentlichungen	
• <u>Geschäftsklimaumfrage: Deutsche Unternehmen setzen verstärkt auf Japan</u>	11
<u>Ansprechpartner</u>	11
<u>Impressum</u>	12



Tauchen Sie ein in die Welt – mit dem **Hessischen Außenwirtschaftstag 2024**

Die Plattform für Ihren Erfolg! Von aktuellen Branchenthemen bis hin zu praktischen Einblicken aus der Unternehmenspraxis bieten wir Ihnen eine vielfältige Palette an Möglichkeiten, um Ihr Auslandsgeschäft zu stärken.

Erhalten Sie maßgeschneiderte Einblicke und individuelle Beratung von Experten der deutschen Auslandshandelskammern (AHKs) für Ihren Markteintritt im Ausland. Unsere Experten analysieren Ihre Projekte, erkunden Geschäftschancen und geben Ihnen wertvolle Tipps für einen erfolgreichen Start in Ihrem Zielland. Buchen Sie jetzt Ihre persönlichen Beratungsgespräche und legen Sie den Grundstein für Ihr internationales Geschäftswachstum!

Zudem bietet der 7. Hessische Außenwirtschaftstag die Möglichkeit, wertvolle Kontakte zu knüpfen und sich mit Gleichgesinnten auszutauschen. Ein Netzwerk von Erfahrungen, Ideen und potenziellen Geschäftspartnern – denn gemeinsam schaffen wir neue Perspektiven für Ihr Auslandsgeschäft!

▶ [Jetzt mehr erfahren und anmelden!](#)

Drittes Maßnahmenpaket zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren

Mit dem [dritten Maßnahmenpaket](#) werden die Befugnisse des BAFAS nochmals erweitert, um die Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu verkürzen. Zusätzlich werden die Meldepflichten der Exporteure reduziert und das bestehende Instrument der Allgemeinen Genehmigung (AGG) angepasst und erweitert.

AGGs sind pauschale Ausfuhrgenehmigungen für Güter, die von Exporteuren in Anspruch genommen werden können, ohne beim BAFA einen Ausfuhrantrag stellen zu müssen. Sie gelten für den unkritischen, gleichwohl genehmigungspflichtigen Export ausgewählter Güter in ausgewählte Länder. Diese bereits bestehende Möglichkeit wird jetzt auf der Grundlage von Rückmeldungen aus der Praxis in Details angepasst und erweitert. Mit Ausnahme der Allgemeinen Genehmigung Nr. 15 (Brexit) gelten alle Allgemeinen Genehmigungen des BAFA bis zum 31.03.2025.

Im Bereich der Rüstungsgüter ist weiterhin vorgesehen, eine neue AGG für die Ausfuhr von Marineausrüstung an bestimmte staatliche Endverwender in bestimmten Ländern einzuführen, den Länderkreis der bestehenden AGG Nr. 21 für Schutzausrüstung deutlich auszuweiten sowie die AGGs Nr. 19 (Landfahrzeuge für militärische Zwecke), Nr. 24 (Vorübergehende Ausfuhren) und Nr. 25 (Besondere Fallgruppen) zu erweitern.

Um diese Vorteile im Interesse aller Beteiligten möglichst weitgehend nutzen zu können, werden die Wirtschaftsbeteiligten gebeten, bei bereits gestellten Genehmigungsanträgen zu prüfen, ob diese nunmehr von den Allgemeinen Genehmigungen begünstigt sind und die entsprechenden Einzelanträge unter Verweis auf die jeweils anwendbare Allgemeine Genehmigung zu stornieren. (Quelle: BAFA)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Neue Runde der Zollaussetzungen

Die [EU-Kommission](#) informiert die Wirtschaftsbeteiligten, dass ihre Anträge auf Zollaussetzung für die Runde im Januar 2025 übermittelt wurden. Die Liste der Waren, für die eine Zollaussetzung beantragt wird, kann auf der Internetseite der Kommission zur Zollunion abgerufen werden. Die Liste enthält außerdem Informationen über den Status der Anträge.

Wirtschaftsbeteiligte können der Kommission Einwände gegen die Vorschläge über die jeweiligen nationalen Verwaltungen übermitteln. Diese müssen bis spätestens zur zweiten, für den 14.07.2024 anberaumten, Sitzung der Gruppe "Wirtschaftliche Tariff Fragen" vorliegen. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Europäische Union als Ursprungsangabe in der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1/EUR-MED

Nach Informationen der Europäischen Kommission soll künftig in allen Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1/EUR-MED in Feld 2, Zeile 1 und in Feld 4 als Ursprungsland generell "**Europäische Union**" eingetragen werden. Die Europäische Kommission hat die Partnerstaaten entsprechend informiert.

Die unter www.zoll.de veröffentlichten Internetseiten werden entsprechend angepasst. (Quelle: Zoll)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Handbuch Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen, elektronische Abschreibung

Das "Handbuch Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen, elektronische Abschreibung" wurde aktualisiert. Aktueller Stand April 2024.

Das Handbuch informiert über die Online-Anmeldung und -Abschreibung genehmigungspflichtiger Ausfuhren sowie relevante Genehmigungscodierungen. Es erklärt die Codierung für Güter, die keine Ausfuhrgenehmigung benötigen, und die Rechtswirkung der Codierungen in Ausfuhranmeldungen. Anlage 2 behandelt die

Codierungen für Einfuhren aus Belarus, Russland und der Ukraine angesichts der aktuellen geopolitischen Lage. (Quelle: Zoll)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

ATLAS-Einfuhr: Warenverkehr mit Neuseeland (Freihandelsabkommen)

Die Europäische Union hat mit Neuseeland ein Freihandelsabkommen abgeschlossen (siehe Amtsblatt der EU L/2024/866 vom 25.03.2024), welches am 01.05.2024 in Kraft tritt. Auf der Grundlage dieses Abkommens werden die Einfuhrzölle für Waren mit Ursprung in Neuseeland schrittweise abgebaut.

Mit [ATLAS-Info 0603/24](#) informiert der ITZ-Bund, dass ab diesem Zeitpunkt die ermäßigten Abgabensätze beantragt und angewendet werden können, wenn eine Bescheinigung

- **U 120** Erklärung zum Ursprung (Artikel 3.16 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 3.18 Absatz 4 Buchstabe a des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland)

oder

- **U 121** Erklärung zum Ursprung für mehrere Lieferungen identischer Erzeugnisse (Artikel 3.16 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 3.18 Absatz 4 Buchstabe b des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland)

oder

- **U 122** Gewissheit des Einführers (Artikel 3.16 Absatz 2 Buchstabe b des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland)

angemeldet und das Kennzeichen „vorhanden“ übermittelt wird (Kennzeichen, dass die Unterlage vorhanden ist und vorgelegt werden kann, muss gesetzt sein). Die ermäßigten Abgabensätze können mit einem dreistelligen Begünstigungscode, der mit der Ziffer „3“ beginnt, beantragt werden.

Der Nachweis der Direktbeförderung entfällt (Unterlagencodierung 7HHF). (Quelle: Zoll)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

ATLAS-Ausfuhr: Neuerteilung einer Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung Nr. 36

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat die Neuerteilung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 36 bekanntgegeben.

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 36 begünstigt unter den dort genannten Voraussetzungen die Ausfuhr und Verbringung von Gütern der Nummern bzw. Unternummern 0009, mit Ausnahme von Über- und Unterwasserschiffen, 0011a, 0016, 0017 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste.

In der [ATLAS – Info 0596/24](#) teilt der ITZ-Bund mit, dass für die Anmeldung in ATLAS-Ausfuhr sofort folgende Codierung zur Verfügung steht: 3LLC/A36: „Allgemeine Genehmigung Nr. 36“ (Quelle: Zoll)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Sanktionsumgehung: Hinweis ausländische Tochterunternehmen

Am 24.04.2024 veröffentlichte das BMWK ein neues [Hinweispapier](#) zu Sanktionsumgehungen. Hierin wird die Konstellation der Beschaffung von sanktionierten Gütern durch Russland bei ausländischen Tochterunternehmen beleuchtet. Mit dem Hinweispapier soll das Problembewusstsein der betroffenen deutschen Unternehmen und zielgerichtete interne Kontroll- und Compliancemaßnahmen gestärkt werden. (Quelle: DIHK/BMWK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU – Embargomaßnahmen

Demokratischen Republik Kongo

[DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2024/1271 DES RATES vom 29. April 2024](#)

Iran

[DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2024/1033 DES RATES vom 4. April 2024](#)

Mali

[VERORDNUNG \(EU\) 2024/1205 DES RATES vom 22. April 2024](#)

Myanmar

[BESCHLUSS \(GASP\) 2024/1250 DES RATES vom 26. April 2024](#)

Menschenrechtsverletzungen

[DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2024/1172](#)

(Quelle: Europäische Kommission)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU – Antidumpingmaßnahmen

Antidumpingzölle auf PET aus China

Die [Europäische Kommission](#) hat am 27.03.2023 endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Polyethylterephthalate (PET) aus China eingeführt. Die Kommission bestätigte die am 27.11.2023 eingeführten vorläufigen Zölle, die je nach ausführendem Hersteller zwischen 6,6 % und 24,2 % liegen. Diese Zölle werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gelten. Die Zölle sind das Ergebnis einer EU-Untersuchung, die ergab, dass das Dumping chinesischer Einfuhren eine eindeutig vorhersehbare und unmittelbar bevorstehende Schädigung der EU-Industrie darstellt.

[Antidumping – Peroxosulfate mit Ursprung in China](#)

Die EU-Kommission kündigt das bevorstehende Außerkrafttreten der Maßnahmen an. Die aktuellen Maßnahmen gelten seit Januar 2020.

[Antidumping – Polyethylterephthalat \(PET\) mit Ursprung in China](#)

Die Europäische Kommission führt endgültige Antidumpingmaßnahmen ein.

[Antidumping – Zuckermais mit Ursprung in Thailand](#)

Die Europäische Kommission gibt die Umfirmierung eines Unternehmens bekannt. Die Antidumpingmaßnahmen gelten seit Dezember 2019.

[Antidumping - Rohrformstücke und Rohrverbindungsstücke](#)

Die Europäische Kommission leitet eine Auslaufüberprüfung ein. Die Antidumpingmaßnahmen gelten seit 2019 für Einfuhren aus Russland, Südkorea und Malaysia.

[Antidumping - Alkylphosphatester mit Ursprung in China](#)

Die Europäische Kommission führt vorläufige Antidumpingmaßnahmen ein

[Antidumping – Keramikfliesen mit Ursprung in Indien/Türkei](#)

Ein weiteres türkisches Unternehmen profitiert vom reduzierten Antidumpingzollsatz. Die endgültigen Antidumpingmaßnahmen gelten seit Februar 2023

[Antidumping – organisch beschichtete Stahlerzeugnisse mit Ursprung in China](#)

Die Europäische Kommission leitet eine Auslaufüberprüfung ein. Die Maßnahmen gelten seit 2019

(Quelle: Europäische Kommission/Zoll)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU – Zusatzzölle für US-Ursprungswaren

Mit Wirkung zum 01.05.2024 wird der Zusatzzoll für bestimmte Waren mit Ursprung in den USA bei der Einfuhr in die EU neu festgelegt. Er beträgt in diesem Jahr Null Prozent. Von dieser Maßnahme sind insgesamt vier Waren betroffen:

- Zuckermais (HS: 0710 40 00)
- Kranwagen/Autokrane (HS: 8705 10 00)
- Brillenfassungen aus unedlen Metallen (HS: 9003 19 30)
- Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen oder ähnliche Hosen) für Frauen und Mädchen, aus Denim (HS: 6204 62 31)

Hintergrund ist der WTO-Streit zwischen der EU und den USA hinsichtlich des amerikanischen "Continued Dumping and Subsidy Offset Act of 2000" (CDSOA, auch bekannt als Byrd-Amendment). Dieses Gesetz sieht vor, dass in den USA erhobene Antidumping- und Ausgleichszölle an die Unternehmen verteilt werden, die die entsprechenden Antidumpingverfahren angeregt beziehungsweise unterstützt haben.

Das Gesetz wurde 2005 vom zuständigen WTO-Panel als nicht WTO-konform eingestuft. Der EU und sieben weiteren Klägern wurde die Erhebung von Strafzöllen zugebilligt. Die Genehmigung der WTO zur Aussetzung von Zollzugeständnissen sieht vor, dass der Umfang der Strafmaßnahmen jedes Jahr an den Umfang der durch das CDSOA zunichte gemachten oder geschmäleren Vorteile der Gemeinschaft angepasst wird. Dementsprechend passt die EU die Höhe der Zusatzzölle jährlich an. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU/Kanada (CETA) – Ursprungsregeln für Kraftfahrzeuge werden strenger

Seit dem 21.09.2017 ist das Freihandelsabkommen CETA zwischen der EU und Kanada vorläufig in Kraft. Die produktspezifischen Ursprungsregeln des Abkommens sehen vor, dass die aktuell geltende Ursprungsregel für Personenkraftwagen der Zolltarifnummer 8703 (maximal 50 Prozent Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft) nach sieben Jahren ab dem Inkrafttreten des Abkommens ausläuft. Die ab dem 21.09.2024 geltende Regel erlaubt dann nur noch höchstens 45 Prozent Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft.

Ausnahmen gelten für Pkw, die von Kanada in die EU exportiert werden. Diese sind in Annex 5A, Section D (Origin Quotas and alternatives to the product-specific rules of origin in Annex 5), Table D1 definiert.

CETA sieht einen Wegfall der Zölle für 98,6 Prozent aller kanadischen und 98,7 Prozent aller EU-Zolltariflinien vor. Für rund 98 Prozent aller kanadischen und aller EU-Waren waren die Zölle bereits am 21.09.2017 weggefallen. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU/Zentralamerika - Anpassung der Ursprungsregeln

Mit [Beschluss 1/2023](#) des Assoziationsrates EU-Zentralamerika haben die Vertragsparteien des Assoziierungsabkommens umfangreiche Anpassungen an den warenspezifischen Ursprungsregeln in Anhang II, Anlage 2 und 2A vorgenommen. Dabei handelt es sich in erster Linie um Vereinfachungen der Ursprungsregeln im Bereich des Kapitels 85 (HS-Positionen 8524, 8529 und 8549 sowie Unterpositionen 8541 51 bis 8541 59) und Änderungen der Zolltarifnummern im Bereich der Kapitel 61 und 62.

Die Anpassungen gelten bereits seit dem 26.12.2023. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frankreich – Gültigkeit der Carte BTP beträgt jetzt 5 Jahre

Die Gültigkeitsdauer des Berufsausweises (Carte BTP) für entsandte Arbeitnehmer wurde verlängert und ist nun fünf Jahre gültig. Dies gilt für alle Karten, die seit dem 01.04.2024 ausgestellt wurden. Bisher mussten Arbeitgeber für jeden Arbeitseinsatz eine neue Karte beantragen.

Hintergrund: Unternehmen, die im Bereich Hoch- und Tiefbau, Ausbau und Innenausbau (z. B. Küchenmontage) tätig sind und die Mitarbeiter nach Frankreich entsenden, sind verpflichtet, für diese vor Aufnahme der Arbeiten die sog. "Cartes d'identité professionnelle BTP" zu beantragen. Die Karten müssen auf der Baustelle mitgeführt werden. (Quelle: BHI/IHK)



[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Großbritannien – Mindestlohn steigt deutlich an

Jedes Jahr zum April wird der [britische Mindestlohn](#) angepasst, dieses Mal inflationsbedingt deutlich nach oben. Aber auch andere Beträge steigen an.

Der britische Mindestlohn steigt von 10,42 Pfund auf 11,44 Pfund pro Stunde für alle Berechtigten ab 21 Jahren (von 18 bis 20 Jahre: 8,60; unter 18 Jahre: 6,40 Pfund). Für Lehrlinge bis 19 Jahren oder im ersten Lehrjahr gilt ebenfalls ein Mindestlohn von 6,40 Pfund. Diese Stundensätze gelten seit dem 01.04.2024.

Zudem steigt der Betrag der Lohnersatzleistung bei Krankheit, das Statutory Sick Pay (SSP).

Schließlich steigen auch die Beträge, die britische Arbeitsgerichte erfolgreichen Klägern zusprechen dürfen. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Kanada – Änderungen des kanadischen Temporary Foreign Worker Program

Kanada hat Änderungen im Programm für temporäre ausländische Arbeitnehmende angekündigt, um die Integrität des kanadischen Einwanderungssystems zu stärken.

Grundsätzlich ermöglicht das Temporary Foreign Worker Program (TFWP) kanadischen Arbeitgebern vorübergehend ausländische Staatsangehörige einzustellen, um einem etwaigen Mangel an kanadischen Arbeitskräften entgegenzuwirken. Das TFWP wird gemeinsam von der Immigration, Refugees and Citizenship Canada (IRCC) und Employment and Social Development Canada (ESDC) verwaltet. Um eine ausländische Arbeitskraft einzustellen, benötigen Unternehmen unter anderem eine Arbeitsmarktfolgenabschätzung (Labour Market Impact Assessment - LMIA) beziehungsweise einen Nachweis, dass es keinen qualifizierten kanadischen Staatsbürger gibt, der die besagte Stelle besetzen könnte.

Um den kanadischen Arbeitsmarkt zu entspannen, hatte Kanada während der Corona-Pandemie die Gültigkeitsdauer eines LMIA von ursprünglich sechs Monaten auf 12 Monate heraufgesetzt. Ab dem 01.05.2024 beträgt die Gültigkeitsdauer eines LMIA nun wieder sechs Monate.

Ferner dürfen ab dem 01.05.2024 Niedriglohnbeschäftigte (Low-wage workers) nicht mehr als 20 Prozent der Belegschaft eines kanadischen Unternehmens ausmachen. Ausgenommen sind der Bau- und der Gesundheitssektor: Hier dürfen bis zu 30 Prozent der Belegschaft mit einer Niedriglohn-TFWP-Arbeitserlaubnis beschäftigt werden. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Peru – Carnet ATA für Berufsausrüstung und Messen und Ausstellungen

Wie die Internationale Handelskammer (ICC) informiert, tritt Peru dem Carnet ATA-Abkommen bei. Seit dem 30.04.2024 können Carnets für Peru für die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung und für Waren für Messen und Ausstellungen ausgestellt werden.

Das Carnet ATA ist ein Zollpassierscheinheft. Es dient in erster Linie der vorübergehenden abgabenfreien Einfuhr von Gebrauchsgütern im internationalen Handel. (Quelle: DIHK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Philippinen – Carnet ATA ab 15. Juli möglich

Die Internationale Handelskammer (ICC) informiert, dass Carnets ATA für die Philippinen ab dem 15.07.2024 ausgestellt werden. Das Carnet ist für die Philippinen für die vorübergehende Einfuhr von Waren für Messe- und Ausstellungsgüter, Berufsausrüstung und Warenmuster zugelassen.

Das Carnet ATA ist ein Zollpassierscheinheft. Es dient in erster Linie der vorübergehenden abgabenfreien Einfuhr von Gebrauchsgütern im internationalen Handel. (Quelle: DIHK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Saudi-Arabien – Carnet ATA für Messen und Ausstellungen

Die Internationale Handelskammer (ICC) informiert, dass für Saudi-Arabien ab dem 01.06.2024 Carnet ATA ausgestellt werden können. Das Carnet ist in Saudi-Arabien für die vorübergehende Einfuhr von Waren für Messen und Ausstellungen zugelassen.

Das Carnet ATA ist ein Zollpassierscheinheft. Es dient in erster Linie der vorübergehenden abgabenfreien Einfuhr von Gebrauchsgütern im internationalen Handel. (Quelle: DIHK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Somalia – Einfuhrverbot für Plastiktüten

Das somalische Ministerium für Umwelt und Klimawandel hat offiziell ein landesweites Verbot für die Einfuhr, den Handel und die Verwendung von Plastiktüten mit Wirkung ab dem 30.06.2024 erlassen.

Die Maßnahme wurde nach ausführlichen Konsultationen mit der Wirtschaft, Umweltexperten und der Öffentlichkeit beschlossen und unterstreicht die Notwendigkeit, die Verschmutzung der Umwelt durch Plastik zu bekämpfen.

Im Rahmen der umfassenden Strategie der Regierung zur Verringerung des Plastikmülls und seiner schädlichen Auswirkungen auf die städtische und marine Umwelt werden bei Nichteinhaltung strenge Strafen verhängt.

Dieser Schritt steht im Einklang mit den regionalen Bemühungen und entspricht den von der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) festgelegten Standards für den Umweltschutz. Somalia schließt sich somit einer

wachsenden Zahl von Ländern an, die entschlossen gegen die Verwendung von leichten Einweg-Plastiktüten vorgehen. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Messen und Veranstaltungen

Entsendung von Mitarbeitern nach Frankreich am 15.05.2024

Bevor Sie Mitarbeiter ins Ausland entsenden, müssen Sie prüfen, welche **Melde- und Registrierungspflichten** dort gelten, auch innerhalb der EU. Unternehmen sollten sich frühzeitig mit diesen Anforderungen auseinandersetzen, um **Sanktionen** zu vermeiden.

In diesem Webinar erhalten Sie einen praxisnahen Überblick über die aktuellen **administrativen und arbeitsrechtlichen Anforderungen**, die bei **Mitarbeitereinsätzen in Frankreich** beachtet werden müssen.

[▶ Jetzt anmelden!](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

14. Zollrechtstag Rhein Main Neckar am 16.05.2024

Auch in diesem Jahr geben wir Ihnen im Rahmen des **14. Zollrechtstages Rhein Main Neckar** einen Überblick zu den wichtigsten **Themen des internationalen Geschäfts**. Acht interessante **Vorträge** bieten Ihnen kompakte Informationen zu relevanten **Zoll- und Außenwirtschaftsthemen**. Nutzen Sie die Möglichkeit am Donnerstag, 16.05.2024 Ihre Fragen mit erfahrenen Referenten zu diskutieren.

[▶ Jetzt mehr erfahren und anmelden!](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Spotlight Internationalisierung: EU-Entwaldungsverordnung: entwaldungsfreie Lieferketten am 16.05.2024

Machen Sie sich schlau zu den Auswirkungen der EU-Entwaldungsverordnung! Ab dem 4. Quartal 2023 reguliert die Verordnung den Import von Rind, Holz, Kautschuk, Soja, Kaffee und Ölpalme und von Produkten daraus in die EU. Unternehmen stehen vor neuen Compliance-Herausforderungen bei der Umsetzung von entwaldungsfreien Lieferketten.

[▶ Jetzt anmelden!](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

CBAM – erste Erfahrungen und Kontaktaufnahme mit den Zulieferern am 23. Mai 2023

Zum 01.10.2023 ist der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus der (CBAM –Carbon Border Adjustment Mechanism) in Kraft getreten. Der erste Bericht sollte bis Ende Januar 2024 von betroffenen Unternehmen eingereicht werden. Diese Frist ist von der EU aufgrund technischer Herausforderungen mehrfach verlängert worden. Zudem können die ersten zwei Berichte bis zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums korrigiert werden. Erleichtert wird die Berichtspflicht durch die Möglichkeit der Verwendung von Standardwerten, wenn konkrete Emissionsdaten nicht vorliegen. Für den vierten Bericht dürfen diese Standardwerte jedoch nicht mehr uneingeschränkt verwendet werden. Unternehmen sind daher also gut beraten, sich bereits heute mit Ihren Lieferanten in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Informationen und Daten einzuholen.

Für die Lieferantenansprache hat die Europäische Kommission einen Leitfaden herausgegeben, der ausländische Unternehmen umfassend informieren soll. Der Leitfaden umfasst jedoch 250 Seiten, die viele überfordern.

Im Webinar **CBAM – erste Erfahrungen und Kontaktaufnahme mit den Zulieferern** stellen wir Ihnen die wichtigsten Inhalte des Leitfadens vor. Zudem tauschen wir uns mit allen Teilnehmenden über die Erfahrungen mit Ihren Zulieferern aus und erörtern gemeinsam Lösungsansätze.

[▶ Jetzt anmelden!](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hessischer Gemeinschaftsstand auf dem Smart City Expo World Congress in Barcelona

Beim Smart City Expo World Congress treffen sich urbane Innovatoren aus aller Welt zum gemeinsamen Austausch. Wie wollen wir zukünftig leben? Wie gelingt es in einer immer stärker urbanisierten Welt, zukunftssichere und lebenswerte Städte zu schaffen? Mit diesen Fragen beschäftigen sich Kommunen, Unternehmen und politische Entscheidungsträger auf dem Smart City Expo World Congress vom 05. bis 07.11.2024 in Barcelona. Auch in diesem Jahr ermöglicht ein hessischer Gemeinschaftsstand Unternehmen mit wenig Aufwand und zu günstigen Konditionen einen ansprechenden Messeauftritt in attraktiver Lage.

[▶ Jetzt mehr erfahren und anmelden!](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hintergrund

Die drei im Mai

Drei Themen werden uns im Mai beschäftigen und es hilft sicher, wenn alle Bürger, Unternehmer dazu einen Standpunkt haben.

1. Die AfD ist keine Alternative. Eine rechtsnationale Partei, die sich von Russland durchfüttern lässt und für China spioniert ist KEINE Alternative. Fertig Ende der Durchsage.
2. Europa ist die Lösung. Die Anfechtungen von außen sind von einem allein nicht mehr zu stemmen. Nur im Schwarm sind wir stark. Und ja, es gibt faule Kompromisse, aber immer noch besser faule Kompromisse in Freiheit als keine Kompromisse in einer Diktatur. Deswegen: wählen gehen.
3. Ob wir es Klimawandel nennen oder anders. Es ist zu warm, der Erde, an jeder Stelle. Und wir sollten uns ehrlich machen. Wenn nicht wir, wer ist dann verantwortlich dafür? Den Kopf einschalten, kann nicht wirklich ein Fehler sein. Also bitte den eigenen Standpunkt hinterfragen und sich nachhaltig aufstellen. Das CO2 Verbrauchsmodell ist es nicht mehr. Zum Schluss eine ganz verrückte Frage: warum eigentlich nicht machen? (AK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Enterprise Europe Network (EEN)

Geschäftspartner im Ausland gesucht?

Das Enterprise Europe Network (EEN) unterstützt Sie bei der Suche nach geeigneten Geschäftspartnern – sei es für den Vertrieb der Produkte und Dienstleistungen im Ausland oder aber für Technologie-transfer und Forschung und Entwicklung. Finden Sie ausgewählte Kooperationsgesuche und Angebote aus der EU-weiten Geschäftskooperationsdatenbank. Gerne suchen wir auch nach Ihren individuellen Kriterien. Zu den Profilen des Monats » [Mai 2024](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Geschäftsklimaumfrage: Deutsche Unternehmen setzen verstärkt auf Japan

Geopolitische Unsicherheiten und der Wunsch nach Diversifizierung sind die Hauptmotive für deutsche Konzerne, vermehrt Produktion und Management von China nach Japan zu verlegen. Das zeigt eine aktuelle Umfrage der Deutschen Industrie- und Handelskammer in Japan (AHK Japan) und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG.

Laut der Ende März veröffentlichten Erhebung "[Economic Outlook – German Business in Japan](#)" verlagern 38 Prozent der in Japan befragten deutschen Unternehmen Produktionsstätten von China nach Japan, 23 Prozent regionale Managementfunktionen. (Quelle: AHK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Ansprechpartner

Ihr Angebot der IHKs Offenbach am Main, Darmstadt Rhein Main Neckar, Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern und Frankfurt am Main.

IHK Darmstadt Rhein Main Neckar

Rheinstraße 89
64295 Darmstadt
Ansprechpartner: Axel Scheer
Telefon: 06151 871-1252
E-Mail axel.scheer@ darmstadt.ihk.de, [Internet](#)

IHK Offenbach am Main

Frankfurter Straße 90
63067 Offenbach am Main
Ansprechpartner: Brigitte Appiah
Telefon: 069 8207-255
E-Mail appiah@offenbach.ihk.de, [Internet](#)

IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern

Am Pedro-Jung-Park 14
63450 Hanau
Ansprechpartner: Andreas Kunz
Telefon: 06181 9290-8510
E-Mail a.kunz@hanau.ihk.de, [Internet](#)

IHK Frankfurt am Main

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main
Ansprechpartner: Eva-Maria Stolte
Telefon: 069 2197-1434
E-Mail e.stolte@frankfurt-main.ihk.de, [Internet](#)



[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Newsletter Angebot

Wussten Sie, dass die IHKs Darmstadt, Frankfurt am Main, Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern und Offenbach am Main auch andere, interessante Newsletter für Sie im Angebot haben? Schauen Sie rein:



[Darmstadt](#)
[Frankfurt am Main](#)
[Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern](#)
[Offenbach am Main](#)



**EXPORT
GUIDE**

GTAI GERMANY
TRADE & INVEST

Impressum

Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main
Frankfurter Straße 90
63067 Offenbach am Main
Tel. 069 8207-0
Fax 069 8207-199
E-Mail: service@offenbach.ihk.de

Die IHK Offenbach am Main wird rechtsgeschäftlich und gerichtlich durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer vertreten. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer alleine vertretungsbefugt.

[Erweitertes Impressum](#)

Verantwortlicher i.S.d. § 55 Absatz 2 RStV: Markus Weinbrenner, E-Mail: service@offenbach.ihk.de

Möchten Sie diesen Newsletter künftig nicht mehr erhalten? Wenden Sie sich einfach an Brigitte Appiah, E-Mail appiah@offenbach.ihk.de oder kontaktieren Sie uns unter der genannten Adresse.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)